

I. Satzung des Vereins „Kulturbündnis Heidenheim“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturbündnis Heidenheim“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.
- (2) Seinen Sitz hat er in Heidenheim an der Brenz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung des kulturellen Lebens in und um Heidenheim sowie die Förderung der Kunst und Kultur. Hierzu führt er kulturelle Veranstaltungen in verschiedenen Veranstaltungsorten in der Kulturregion Heidenheim durch und unterstützt weitere kulturelle Veranstaltungen, soweit sie dem Vereinsziel entsprechen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.), insbesondere den unter § 52, Satz 2 verzeichneten Punkt 5 („Förderung von Kunst und Kultur“).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie gesellschaftsrechtliche Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft definiert sich über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der von dem Vorstand beschlossen wird.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die nächste Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme/Ablehnung bestimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und gesellschaftsrechtlichen Vereinigungen endet sie mit Austritt, Ausschluss, Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und erlangt Wirksamkeit zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats.
- (6) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen an das ausscheidende Mitglied.

(8) Eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mittel des Vereins und Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie sonstige Zuwendungen.

(2) Die Erhebung von Beiträgen sowie die Festsetzung deren Höhe wird von dem Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sollen sich vorbehaltlos für die Ziele des „Kulturbündnis Heidenheim“ einsetzen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich nach bestehenden Kräften engagieren.

§ 8 Organe

Organe des „Kulturbündnis Heidenheim“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf – mindestens einmal jährlich im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres – oder unter Angabe des Zweckes auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen. Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Es besteht die Möglichkeit diese auch digital durchzuführen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen als Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Wahlen erfolgen durch geheime Beschlussfassung.

(4) Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffende Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu entscheiden sind, insbesondere

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins.

(6) Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(7) Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten, natürlichen Personen, die von der MV aus den aktiven Mitgliedern gestellten Kandidaten gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden zu wählen, wobei die Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder dabei unberührt bleibt.
- (5) Der Vorstand hat die Rolle eines Schatzmeisters und eines Schriftführers zu bestimmen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des vakanten Vorstandsamt zu vertrauen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt die MV einen Arbeitsbericht und Jahresrechnung vor.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vorher hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen.
- (6) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

§ 12 Organisationsrat

- (1) Es wird ein Organisationsrat gebildet, der aus den Sprechern der Kommissionen (Cluster) besteht, die von der Mitgliederversammlung zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete gewählt werden.
- (2) Der Organisationsrat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidenheim an der Brenz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kulturförderung in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.05.2024 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Heidenheim, 10.05.2024